

Neugründung einer Waldgemeinschaft

FAQs – Häufig gestellte Fragen



1. Was ist eine Waldgemeinschaft bzw. ein Gemeinschaftswald?

Bei einer Waldgemeinschaft oder einem Gemeinschaftswald geht es um die Bewirtschaftung und Pflege von Gemeinschaftseigentum. Ein Gemeinschaftswald ist nach dem Landeswaldgesetz als Privatwald eingestuft und genießt somit auch die Fördermöglichkeiten des Privatwaldes. Wenn reelle Waldbesitzende mit Ihrem Wald in einen Gemeinschaftswald eintreten, werden sie zu ideellen Waldbesitzenden. Durch die Einbringung ihrer Flächen erhalten sie Anteile entsprechend dem Wert, den ihr eingebrachter Wald aufweist. Die Begriffe „Gemeinschaftswald“ und „Waldgemeinschaft“ meinen genau das Gleiche.

Es gibt einerseits historische Gemeinschaftswälder wie z.B. die Murgschifferschaft im Nordschwarzwald. Solche historischen Gemeinschaftswälder sind jedoch nicht gleichzusetzen mit den aktuellen Neugründungen. Meist haben historische Gemeinschaftswälder unklare Rechtsformen – das ist bei neuartig gegründeten nicht mehr der Fall. Der bisher praktikabelste Ansatz aus Sicht des Kreisforstamtes ist die Rechtsform „Bruchteilsgemeinschaft“ (siehe Frage 5).

Die Waldgemeinschaft Rinschbachtal im Neckar-Odenwald-Kreis, die 2013 ebenfalls als Bruchteilsgemeinschaft mit 170 Waldeigentümern gegründet wurde und seither erfolgreich arbeitet, dient dem Projekt als Vorbild und Vorreiter.

2. Hat die Waldgemeinschaft was mit einer Waldflurneuordnung zu tun?

Nein, bei dem Projekt ist keine Waldflurneuordnung beabsichtigt. Sobald klar ist, wer in die Waldgemeinschaft eintreten möchte, wird geprüft, welche Möglichkeiten zur Zusammenlegung und Arrondierung der Flächen bestehen. Walddtausche zwischen Waldbesitzenden sollen auf Basis des freiwilligen Landtausches stattfinden. Der freiwillige Landtausch ist zwar auch ein Verfahren der Flurneuordnung, er ist aber sehr einfach und schneller durchzuführen als eine klassische Waldflurneuordnung. Diese kann sich teils über mehr als 15 Jahre hinziehen. Und gerade das ist der Vorteil und das Ziel einer Waldgemeinschaft: In einer überschaubaren Zeit von 2-4 Jahren einen möglichst großen Arrondierungseffekt zu erreichen, um die Bewirtschaftung und Pflege der Wälder zu erleichtern.

3. Welches Ziel verfolgt ein Gemeinschaftswald?

Ein Gemeinschaftswald hat das Ziel, grenzübergreifend, d.h. ohne die Rücksicht auf Besitzgrenzen zwischen einzelnen Parzellen eine größere Waldfläche pflegen zu können. Damit werden die seit langem ungelösten Strukturprobleme im Kleinstprivatwald (siehe 5.) überwunden.

4. Was versteht man unter Strukturproblemen im Kleinstprivatwald?

Das sind Probleme, die die Struktur der Eigentumsverhältnisse verursachen. In vielen Fällen sind die Flurstücke im Kleinstprivatwald weniger als 10 Meter breit, aber dafür mehrere hundert Meter lang. Die Fällung eines Baumes verursacht deshalb oft Schäden an den Nachbarparzellen, da der Baum gar nicht auf das eigene Flurstück gefällt werden kann. Das verursacht sehr oft Ärger und Unmut zwischen Waldbesitzenden. Grenzen sind oft nicht mehr erkennbar. Grenzsteine sind

weg oder liegen tief unter der Erde. In einem dichten Jungwuchs fällt das oft noch schwerer, die Grenzen zu finden. Wege sind meist nur unzureichend oder in einem schlechten Zustand vorhanden. Diese sind oft auch nicht ausgemarkt, wodurch der Weg zu jedem einzelnen Waldgrundstück gehört und die Überfahrt meistens nicht geregelt ist. Und so gibt es noch viele weitere Probleme, die sich durch die Kleinststrukturen im Privatwald ergeben.

5. Auf welcher Rechtsform basiert ein Gemeinschaftswald?

Die vom Kreisforstamt für das Projekt anvisierte Rechtsform ist eine sog. Miteigentümerschaft nach Bruchteilen – kurz Bruchteilsgemeinschaft (BTG), die auf Basis des bürgerlichen Gesetzbuches (§ 741) gegründet wird. Vom Aufbau her gleicht diese BTG einem klassischen Verein. Es gibt einen Vorstand mit Beisitzer*innen, einen Kassenführer*in, einen Schriftführer*in, einen Rechnungsprüfer*in, eine jährliche Mitgliederversammlung sowie eine Satzung. Die Satzung regelt die Verwaltung und die Bewirtschaftung und Pflege der Flächen.

Wichtig: Alle Mitglieder der Waldgemeinschaft sind mit ihrem Namen und ihren Anteilen im Grundbuch erfasst – das Eigentum wird somit nicht vollständig abgegeben, sondern jedes Mitglied ist in das neue Grundbuch der Waldgemeinschaft eingetragen!

Eine Bruchteilsgemeinschaft ist keinesfalls mit einer Genossenschaft gleichzusetzen. Eine Genossenschaft, ob sie jetzt Wald oder andere Dinge besitzt, hat sich nach den Regelungen des Genossenschaftsgesetzes zu richten und wird auch relativ hoch besteuert (Körperschaftsteuer, Dividendensteuer). Außerdem muss sie sich einer zweijährigen Genossenschaftsprüfung unterziehen, die auch von ihr finanziert werden muss. Bei einer Genossenschaft finden sich keine Namen der Mitglieder im Grundbuch wieder - bei einer Bruchteilsgemeinschaft dagegen schon.

6. Verliere ich meine Rechte an meinem Wald, wenn ich ihn in den Zusammenschluss gebe?

Man verliert die konkreten Rechte an der Waldparzelle, die aktuell im eigenen Grundbuchblatt stehen. D.h. als Waldbesitzer kann man dann nicht mehr einfach Holz machen oder Pflanzen setzen auf der Parzelle. Man gibt aber automatisch auch alle Pflichten ab, die dieses Waldeigentum mit sich bringt. Beispielsweise hat der Waldbesitzende nach Einbringung seines Waldes in eine Waldgemeinschaft keine Verkehrssicherungspflicht mehr oder muss keinen Beitrag zur Berufsgenossenschaft zahlen. Außerdem muss ich er sich nicht mehr darum kümmern, wenn ein Sturm Bäume beschädigt oder auch Borkenkäferbefall stattfindet. Darum kümmert sich dann derjenige, die für die Betreuung des Waldes der Waldgemeinschaft verantwortlich ist, wie z.B. der Revierleiter vom Kreisforstamt Freudenstadt.

7. Kann ich die Waldgemeinschaft auch wieder verlassen und meinen Wald wieder rausnehmen?

Nein, das geht nicht. Wenn man sich als Waldbesitzende*r einmal dazu entschieden hat, den Wald in die Waldgemeinschaft einzubringen, dann bleibt dieser auch auf Ewigkeit in der Waldgemeinschaft. Es besteht aber selbstverständlich die Möglichkeit, die eigenen Anteile zu verkaufen und somit die Waldgemeinschaft zu „verlassen“.

8. Wer ist anschlussberechtigt an die Waldgemeinschaft?

Anschlussberechtigt sind alle Waldbesitzenden, die Wald auf der Gemarkung Eutingen haben. Die Grundstücke müssen frei von persönlichen Dienstbarkeiten und Grundpfandrechten sein. Voraussetzung für den Anschluss ist außerdem die Erteilung einer Vollmacht, welche dem Vorstand der neuen Waldgemeinschaft die Möglichkeit zukünftiger Grundstücksgeschäfte eröffnet. Ohne Vollmacht kann die Waldgemeinschaft zum Beispiel keinen Wald ankaufen. Die Vollmacht muss beim Notartermin im Rahmen des Einbringungs- und Neuordnungsvertrags unterzeichnet werden.

9. Ich bin Teil einer Erbengemeinschaft mit Wald. Kann eine Erbengemeinschaft auch Mitglied in der Waldgemeinschaft werden?

Nein, grundsätzlich werden keine ungeklärten Erbengemeinschaften in die Waldgemeinschaft aufgenommen. Es besteht dennoch die Möglichkeit, Mitglied zu werden. Dafür muss die Erbengemeinschaft die Anteile untereinander aufteilen, die durch die Einbringung der Waldflächen entstehen. Das heißt, sie muss sich im Grunde auflösen und sich darüber einig sein, wie die Anteile unter den Erben verteilt werden. Dann kann jeder Erbe mit seinem Anteil in das Grundbuch der Erbengemeinschaft eingetragen und somit Mitglied der Waldgemeinschaft werden. Für Erbengemeinschaften, die sich über die Aufteilung der Anteile nicht einig werden, besteht keine Möglichkeit zum Eintritt in die Waldgemeinschaft.

10. Welche Vorteile habe ich, wenn ich meinen Wald in die Waldgemeinschaft gebe?

Abgabe aller Pflichten des Waldbesitzes:

Mit der Abgabe der Rechte an einer konkreten Waldparzelle übergeben die Waldbesitzenden auch alle Pflichten, die mit dem Waldgrundstück verbunden sind (z.B. Verkehrssicherungspflicht, Borkenkäferbeseitigung). Man muss sich also nicht mehr um den eigenen Wald kümmern und er wird fachkundig gepflegt.

BG-Beitrag entfällt:

Auch der jährliche BG-Beitrag entfällt für jeden Waldbesitzenden! Lediglich die Waldgemeinschaft gesamt muss einmal im Jahr einen Beitrag bezahlen.

Nutzlose und nicht mehr bewirtschaftbare Kleinstflurstücke werden in Wert gesetzt:

Oftmals sind die Kleinstflurstücke aufgrund ihrer problematischen Form nicht mehr wirklich zu pflegen, weil die Hürden zu groß und der Gewinn bzw. der Vorteil zu klein ist. Dadurch werden Wälder oft vernachlässigt und ihr eigentlicher Wert (ökonomisch, ökologisch und sozial) kann nicht genutzt werden. Durch die Zusammenlegung der Kleinstflurstücke und die grenzübergreifende Bewirtschaftung und Pflege sowie die jährliche Ausschüttung der Gewinne an die Mitglieder können die Waldbesitzenden nur davon profitieren, ihren Wald in die Waldgemeinschaft einzubringen.

Gerechte und jährliche Ausschüttung der Gewinne:

Durch die Einbringung eines Waldes erhält jede*r Anteile entsprechend dem Wert, den der Wald hat. Ein Ziel der Waldgemeinschaft ist es, durch die Pflege des Waldes jährlich Gewinne zu erwirtschaften und diese entsprechend den Anteilen der Mitglieder auszuzahlen. Ob und in wie weit Gewinne ausbezahlt, oder ob z.B. auch finanzielle Polster für Defizite angelegt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Einfacher Verkauf und Vererbung der Anteile, Vermeidung von Erbengemeinschaften:

Außerdem können diese Anteile ganz einfach und unbürokratisch vererbt oder verkauft werden. Eine Waldvererbung oder ein Waldverkauf gestaltet sich deutlich aufwendiger.

Brennholz steht jederzeit in ausreichenden Mengen komfortabel an den Waldweg gerückt zur Verfügung:

Trotz dessen, dass die Waldbesitzenden dann nicht mehr in eine konkrete Waldparzelle gehen und Brennholz machen können, steht für Sie jederzeit Brennholz an der Waldstraße zur Verfügung - bequem und einfach aufzuarbeiten. Dafür sorgt der Revierleiter, der für die Flächen der Waldgemeinschaft verantwortlich ist. Wie die Brennholzbereitstellung geregelt wird, bestimmt die Mitgliederversammlung.

11. Wie sieht es mit dem jährlichen BG-Beitrag in der Waldgemeinschaft aus, den ich für mein Waldeigentum jedes Jahr bezahlen muss?

Dieser BG-Beitrag entfällt für jeden Waldbesitzenden, der seinen Wald in die Waldgemeinschaft einbringt. Die Waldgemeinschaft muss lediglich einmal im Jahr für alle Parzellen zusammen einen Beitrag zahlen, der sich aus den Erlösen der Waldbewirtschaftung refinanziert.

12. Wer ist für die Waldgemeinschaft verantwortlich?

Das Ziel des Kreisforstamtes ist, dass die allgemeine Verwaltung der Waldgemeinschaft (Buchführung, Kassenwesen, Information und Einladung der Mitglieder zu Versammlungen etc.) durch Mitglieder selbst übernommen wird, d.h. dass die Gemeinschaft völlig autark entscheiden und handeln kann. Die Mitglieder der Waldgemeinschaft können selbst entscheiden, wer sich um ihre Waldflächen kümmern soll. Das kann das Kreisforstamt Freudenstadt übernehmen oder ein gewerblicher Dienstleister.

Die Waldgemeinschaft erhält eine Satzung, die alle wichtigen Dinge regelt – wie bei einem Verein auch.

13. Ich habe aus meinem Wald immer Brennholz geholt. Kann ich das auch noch, wenn mein Wald in der Waldgemeinschaft ist?

Lesen Sie dafür den Punkt „Brennholz steht jederzeit in genügend Mengen komfortabel an den Waldweg gerückt zur Verfügung“ unter der Frage 7.

14. Der Wald ist für mich ein Ausgleich zu meinem Berufsleben. Kann ich dann nach wie vor in meinem Wald Bäume fällen oder auch z.B. Pflanzen setzen, so wie ich möchte?

Nein, das geht nach Einbringung der Waldgrundstücke nicht mehr so einfach. Wenn jeder nach wie vor selbst auf seinem Waldflurstück walten würde, dann wäre der Effekt der Waldgemeinschaft verpufft und das Ziel verfehlt. Etwas gemacht werden darf nach Einbringung der Parzellen nur nach Rücksprache mit dem Revierleiter. Wenn Sie aber den Wunsch haben, Bäume zu fällen oder auch Pflanzen zu setzen und Sie auch die entsprechende Eignung dafür mitbringen, dann werden dafür auch immer genug Möglichkeiten bereitstehen.

15. Bin ich zur Mitarbeit bei der Waldgemeinschaft verpflichtet?

Nein, selbstverständlich nicht. Sie bestimmen selbst wie Sie sich einbringen wollen (Mitarbeit im Vorstand oder nur als Mitglied). Sie sind z.B. auch nicht verpflichtet, bei der Generalversammlung teilzunehmen.

16. Welche Kosten kommen auf mich zu, wenn ich meinen Wald in die Waldgemeinschaft gebe?

Vom Land werden 80-90 % aller Gründungskosten eines Gemeinschaftswaldes finanziert. Das heißt, dass die Waldgemeinschaft bzw. die Waldbesitzenden nur einen sehr kleinen Teil der Kosten übernehmen müssen.

Außer der Standortkartierung und der Waldbewertung der potentiellen Flächen sowie der Vollmachtserteilung fallen für die einzelnen Waldbesitzenden durch den Anschluss vermutlich keine weiteren Kosten an, insbesondere keine Notargebühren und keine Grunderwerbssteuer. Eine absolut sichere Aussage ist dazu aber momentan noch nicht möglich. Diese Fragen werden aber bis zum endgültigen Zusammenschluss noch abschließend geklärt.

Nach den Erfahrungswerten der in 2013 gegründeten Waldgemeinschaft Rinschbachtal im Neckar-Odenwald-Kreis belaufen sich die Kosten der Waldbewertung auf ca. 100 €/ha. Hat z.B. ein Waldbesitzer eine Fläche von 0,2 ha, so ergeben sich Kosten von ca. 20 €. Da aber mit einer Förderung dieser Kosten zu rechnen ist, wird dieser Kostenpunkt vermutlich noch geringer ausfallen.

17. Wie werden die Anteile berechnet, wenn ich meinen Wald einbringe?

Um die Anteile zu berechnen, muss zunächst der Standort und der Wald bewertet werden. Die Bewertung des Waldes übernimmt ein öffentlich bestellter und vereidigter Forstsachverständiger. Wenn der Wert eines Waldes feststeht, erklärt folgendes Beispiel die Festlegung der Anteilshöhe sehr anschaulich:

- „Ein Anteil hat einen Wert von 200 €. Ein Waldbesitzer, der Flurstücke im Wert von 6000€ einbringt, bekommt 30 Anteile gutgeschrieben. Ihm gehören dann zukünftig 0,6% der neuen Miteigentümergeinschaft und damit auch 0,6% der jährlichen Gewinne aus der Waldbewirtschaftung“

18. Kann ich auch Wald außerhalb der Gemarkung Eutingen in die Waldgemeinschaft geben?

Zunächst konzentriert sich die Gemeinde Eutingen und das Kreisforstamt auf den Kleinstprivatwald der Gemarkung Eutingen. Abhängig von der Resonanz der Waldbesitzenden kann geprüft werden, ob die Einbringung von Waldflurstücken auch von anderen Gemarkungen möglich ist. Dies ist aber zunächst noch nicht angedacht.

19. Wie wird sichergestellt, dass Mitglieder mit größeren Anteilen keine einseitigen Entscheidungen in der Waldgemeinschaft herbeiführen können?

Dies wird durch die Satzung geregelt, die die Generalversammlung der Waldgemeinschaft beschließen muss. Darin wird festgelegt, dass jedes Mitglied nur eine Stimme erhält, egal wie viel

Anteile die einzelnen Mitglieder am Vermögen der Waldgemeinschaft haben. Somit wird gewährleistet, dass faire und gleichwertige Abstimmungen erfolgen und keine einseitige Entscheidungen getroffen werden.

20. Wer bewirtschaftet nachher meinen Wald?

In der Entscheidung, wer später den Wald bewirtschaftet, ist die Waldgemeinschaft völlig frei. Die Bewirtschaftung kann durch die Mitglieder selbst, durch die Forstverwaltung (Kreisforstamt Freudenstadt) oder auch durch gewerbliche Dienstleister erfolgen. Das können die Mitglieder in einer demokratischen Abstimmung entscheiden.

21. Gibt es bestimmte Voraussetzungen zur Abgabe meines Waldes in die Waldgemeinschaft?

Ja, siehe Frage 9.